

PIELSTICKER

RECHTSANWÄLTE | NOTAR

BERLIN DÜSSELDORF FREIBURG

NEWSLETTER Februar 2009

Klicken Sie im
Inhaltsverzeichnis jeweils
auf das gewünschte
Gebiet.

Inhaltsverzeichnis

G e s e l l s c h a f t s r e c h t

1. Eintragung einer GbR im Grundbuch
2. Buchstabenfolge ohne Wortcharakter ist als Firmenname eintragungsfähig
3. GmbH muss trotz Gewerbeabmeldung IHK-Beiträge zahlen

A r b e i t s r e c h t

1. Arbeitgeber dürfen gleichartige Pflichtverletzung mehrerer Arbeitnehmer nicht ohne Weiteres unterschiedlich ahnden
2. Versetzung ausschließlich älterer Arbeitnehmer kann gegen das AGG verstoßen

M i e t r e c h t

1. Mieterhöhung bei Modernisierungsmaßnahmen richtet sich nach Notwendigkeit
2. Unwirtschaftliche Wohnraumsanierung kann bei geplantem Abriss mit Neuverwertung Kündigungsgrund darstellen

Z i v i l r e c h t

1. Mahnbescheid ohne Individualisierung mehrerer Einzelforderungen bewirkt keine Verjährungshemmung
2. Zugangsnachweis durch Faxjournal/Sendebericht
3. Telefonnummer im Impressum nicht erforderlich

G e s e l l s c h a f t s r e c h t

1. Eintragung einer GbR im Grundbuch

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) kann unter der Bezeichnung in das Grundbuch eingetragen werden, die ihre Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag für sie vorgesehen haben. Sieht der Gesellschaftsvertrag keine Bezeichnung der GbR vor, werden die Namen der Gesellschafter der GbR mit dem Zusatz „als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ in das Grundbuch eingetragen.

Mit dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof (BGH) die lange Zeit ungeklärte Frage der Grundbuchfähigkeit der GbR abschließend entschieden (siehe hierzu unsere Newsletter 05.2007 und 02.2008). Die GbR kann somit künftig unter ihrem im Gesellschaftsvertrag gewählten Namen als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen werden (BGH vom 04.12.2008, AZ: V ZB 74/08).

2. Buchstabenfolge ohne Wortcharakter ist als Firmenname eintragungsfähig

Auch die Aneinanderreihung einer Buchstabenkombination ohne Wortcharakter kann als Firmenname ins Handelsregister eingetragen werden, wenn sie im Rechts- und Wirtschaftsverkehr die Identifikation der dahinter stehenden Gesellschaft ohne Schwierigkeiten ermöglicht. Hierfür reicht als notwendige, aber zugleich hinreichende Bedingung die Aussprechbarkeit der Firma im Sinne der Artikulierbarkeit (hier: "HM & A" bei einer GmbH & Co. KG) aus (BGH vom 08.12.2008, Az: II 46/07).

3. GmbH muss trotz Gewerbeabmeldung IHK-Beiträge zahlen

Eine GmbH muss auch nach ihrer Gewerbeabmeldung Beiträge an die Industrie- und Handelskammer (IHK) oder Handwerkskammer zahlen, solange sie im Handelsregister eingetragen ist. Der Umstand, dass keine Unternehmensgewinne mehr erzielt werden, wirkt sich allein auf die Höhe, nicht aber auf die grundsätzliche Pflicht zur Zahlung der IHK-Beiträge aus (VG Koblenz vom 29.09.2008, Az: 3 K 393/08).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator (DAA)

* * *

A r b e i t s r e c h t

1. Arbeitgeber dürfen gleichartige Pflichtverletzung mehrerer Arbeitnehmer nicht ohne Weiteres unterschiedlich ahnden

Bei gleichartigen Pflichtverletzungen mehrerer Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber nicht ohne Weiteres nur einzelnen Arbeitnehmern kündigen und die anderen lediglich verwarnen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist bei Kündigungen zwar nicht unmittelbar zu beachten. Er entfaltet aber eine dahingehende mittelbare Wirkung, dass der Arbeitgeber nicht ohne sachliche Differenzierungsgründe gleichartige Pflichtverletzungen unterschiedlich ahnden darf (Hessisches LAG vom 10.09.2008, Az: 6 Sa 384/08).

2. Versetzung ausschließlich älterer Arbeitnehmer kann gegen das AGG verstoßen

Werden bei der Auswahl von Arbeitnehmern, die versetzt werden sollen, nur Beschäftigte eines bestimmten Alters berücksichtigt, so kann hierin eine unzulässige Altersdiskriminierung im Sinn von § 10 AGG liegen. Der Arbeitgeber kann diese Vorgehensweise auch nicht ohne Weiteres damit rechtfertigen, dass die Versetzung älterer Arbeitnehmer zur Herstellung einer ausgewogenen Personalstruktur erforderlich sei (BAG vom 22.01.2009, Az: 8 AZR 906/07).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Mohme](#) Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht Notar

* * *

M i e t r e c h t

1. Mieterhöhung bei Modernisierungsmaßnahmen richtet sich nach Notwendigkeit

Der Vermieter kann die Miete bei einer Modernisierung der Wohnung gemäß § 559 Abs.1 BGB nur insoweit erhöhen, als die von ihm aufgewendeten Kosten hierfür notwendig waren. Unnötige, unzweckmäßige oder ansonsten überhöhte Modernisierungsaufwendungen hat der Mieter nicht zu tragen (BGH vom 17.12.2008, Az: VIII ZR 41/08)

2. Unwirtschaftliche Wohnraumsanierung kann bei geplantem Abriss mit Neuverwertung Kündigungsgrund darstellen

Erweisen sich Umbaumaßnahmen bei einem sanierungsbedürftigen Wohnhaus im Hinblick auf eine geringe Restnutzungsdauer als unwirtschaftlich, kann ein geplanter Abriss mit anschließender Errichtung einer neuen Wohnanlage eine angemessene wirtschaftliche Verwertung des Grundstücks gemäß § 573 Abs.2 Nr.3 BGB darstellen. In solchen Fällen können Vermieter die Mietverhältnisse kündigen (BGH vom 28.01.2009, Az: VIII ZR 07/08).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Mohme](#) Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht Notar

* * *

Z i v i l r e c h t

1. Mahnbescheid ohne Individualisierung mehrerer Einzelforderungen bewirkt keine Verjährungshemmung

Die Zustellung eines Mahnbescheids, mit dem ein Teilbetrag aus mehreren Einzelforderungen geltend gemacht wird, hemmt die Verjährung nicht, wenn eine genaue Aufschlüsselung der Einzelforderungen unterblieben ist und die Individualisierung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist im anschließenden Streitverfahren nachgeholt wird. Die nachträgliche Individualisierung des Klageanspruchs kann zwar die Zulässigkeit der Klage herbeiführen, hat aber für die Verjährung keine Rückwirkung (BGH vom 21.10.2008, Az: XI ZR 466/07).

2. Zugangsnachweis durch Faxjournal/Sendebericht

Der „OK“-Vermerk“ auf dem Faxjournal/Sendebericht belegt den Zugang des Schreibens beim Empfänger. Diese praxisrelevante Entscheidung traf kürzlich das Oberlandesgericht Celle (OLG Celle vom 19.6.2008, Az: 8 U 80/07).

3. Telefonnummer im Impressum nicht erforderlich

Die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr schreibt vor, dass Betreibern von Internetportalen den potenziellen Kunden neben der E-Mail-Adresse auch weitere Informationen zur Verfügung zu stellen haben, die eine schnelle Kontaktaufnahme ermöglichen. Die Angabe der Telefonnummer ist dabei nicht erforderlich. Das geht aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) hervor (EuGH vom 16.10.2008, Az: C-298/07).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator (DAA)

* * *

P I E L S T I C K E R
RECHTSANWÄLTE NOTARE

Kurfürstendamm 56 10707 Berlin

+49 (0)30 - 327983-0 Telefon

+49 (0)30 - 327983-10 Fax

info@pielsticker.de

pielsticker.de

pielsticker-mediation.de

B E R L I N F R A N K F U R T D Ü S S E L D O R F M Ü N C H E N

Die Informationen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können jedoch eine auf den Einzelfall bezogene Rechtsberatung in keinem Fall ersetzen. Aus Gründen der Verständlichkeit muss in Einzelfällen auf Detailgenauigkeit verzichtet werden. Dies, die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an uns.